



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

BMBWF
per E-Mail

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, am 9. April 2019

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Prüfungsordnung AHS, die Prüfungsordnung AHS-B, die Prüfungsordnung BMHS, die Externistenprüfungsverordnung und die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden

Geschäftszahl: BMBWF-14.170/0001-II/3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Prüfungsordnung AHS

Ad § 8 Abs. 1: Der erste Satz möge lauten: „Die Themenfestlegung sowie der Erwartungshorizont haben im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der vorwissenschaftlichen Arbeit und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bis Ende der zweiten Woche des zweiten Semesters zu erfolgen.“

Ad § 8 Abs. 2: Der erste Satz möge ersatzlos gestrichen werden.

Diese beiden Änderungen dienen der sinnvollen Nutzung der Zeit, die durch die Tatsache gewonnen wird, dass das Zustimmungserfordernis auf die Schulleitung übergeht. Eine Zeitspanne von über zwei Monaten zwischen der Festlegung des Themas und dessen Bewertung ist aus Sicht der AHS-Gewerkschaft angesichts des vereinfachten Verfahrens nicht mehr erforderlich.

Ad § 18 Abs. 2: Die AHS-Gewerkschaft lehnt die Aufhebung der Trennung der beiden Teile ab und schlägt stattdessen folgende Änderung vor:

„Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen, wobei 150 Minuten auf den Aufgabenbereich „Grundkompetenzen“ und 150 Minuten auf den Aufgabenbereich „Vernetzung von Grundkompetenzen“ zu entfallen haben.“

Ad § 25 Abs. 3 und § 30 Abs. 5: Die AHS-Gewerkschaft sieht keine Notwendigkeit, die Verwendung einer Fremdsprache auf eine einzuschränken, die im Unterricht erlernt worden ist.

Prüfungsordnung AHS-B

Es gelten sinngemäß die zur Prüfungsordnung AHS gemachten Anmerkungen.

Externistenprüfungsverordnung

Ad § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a: Die AHS-Gewerkschaft lehnt diese Änderung ab und schlägt stattdessen vor, § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a so zu formulieren:

„a) aus einem oder einer von der zuständigen Schulbehörde zu bestellenden Experten oder Expertin des mittleren oder höheren Schulwesens oder externen Fachexperten oder Fachexpertin als Vorsitzendem oder Vorsitzender,“

LeiterInnen einer Bildungsregion müssen keine ExpertInnen für das mittlere oder höhere Schulwesen sein. Bei Vorsitzenden einer solchen Prüfungskommission ist diese Expertise sicherzustellen. Mit der von der AHS-Gewerkschaft vorgeschlagenen Formulierung könnten selbstverständlich LeiterInnen von Bildungsregionen als Vorsitzende agieren – aber nur dann, wenn sie auch über die entsprechende Expertise verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.

Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.

Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.

Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent